

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 13. Februar 2023

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 2: Strafverfahren (Gerichtliches Verfahren)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
per E-Mail an: RB2@bmj.bund.de und Poststelle@bmj.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – DokHVG

Ihr Zeichen 416000#00001#0001 (Schreiben vom 22.11.2022)

Mitwirkende:

Isabelle Désirée Biallaß

Prof. Dr. Dominik Brodowski

Philipp Kuhn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. (EDV-GT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz – Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)“ (nachfolgend: Referentenentwurf) Stellung nehmen zu können.

Der EDV-GT befasst sich seinem Vereinszweck entsprechend unter anderem mit dem Einsatz der Informationstechnologie bei der Rechtsanwendung, einschließlich der Auswirkungen auf die Rechtssetzung, die Rechtswissenschaft, die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des organisatorischen Umfeldes. Regelmäßig stehen dabei auch Fragen der Gestaltung der Rechtssetzung im Hinblick auf die Auswirkungen in der Justiz in der Diskussion.

I.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass in erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht *zusätzlich* zum formal gehaltenen Protokoll eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton angefertigt wird, welche „automatisiert in ein elektronisches Textdokument zu übertragen (Transkript)“ ist (§ 271 Abs. 2 S. 2 StPO-E). Vorübergehende technische Störungen sollen dem Fortgang der Hauptverhandlung nicht entgegenstehen (§ 273 Abs. 2 StPO-E). Die Aufzeichnungen selbst dürfen dem Referentenentwurf zufolge grundsätzlich nur für „Strafverfahrenszwecke“ verwendet werden (§ 273 Abs. 5 S. 1 StPO-E). Während Aufzeichnungen zu löschen sind, „wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist“ (§ 273 Abs. 4 S. 1 StPO-E), ist das Transkript dauerhaft zu den Akten zu nehmen (vgl. § 273 Abs. 2 StPO-E).

Der Referentenentwurf verfolgt das im Koalitionsvertrag benannte Ziel, dass „Hauptverhandlung [...] in Bild und Ton aufgezeichnet werden [müssen]“. Vor allem aber adressiert er den Anachronismus des deutschen Strafprozessrechts, dass Ablauf und Inhalt der strafprozessualen Hauptverhandlung bislang nur sehr formal protokolliert und technische Möglichkeiten zur Dokumentation nicht genutzt werden. Dies ist ineffizient und der Wahrheitsfindung nicht dienlich: Die Verfahrensbeteiligten müssen für eigene Zwecke (in der Regel handschriftliche) umfängliche Notizen anfertigen, was zu einer Mehrbelastung führt und mit der Gefahr verbunden ist, nicht die volle Aufmerksamkeit dem eigentlichen Prozessgeschehen zu widmen. Zudem verfestigen sich subjektiv unterschiedliche Wahrnehmungen desselben Prozessgeschehens, ohne dass sich derartige Divergenzen durch eine verlässliche Dokumentation auflösen ließen. Dass Deutschland bislang auf technische Hilfsmittel zur Dokumentation von Strafverfahren verzichtet, ist im europäischen und internationalen Vergleich rückständig und längst nicht mehr vermittelbar.

II.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDV-GT die Zielsetzung des Referentenentwurfs und insbesondere die Entscheidung für eine Aufzeichnung der Hauptverhandlungen in **Bild und Ton**. Dies gewährleistet im Vergleich zu einer bloßen Tonaufzeichnung eine deutlich umfassendere Dokumentation, die sich z.B. auch auf nonverbale Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten erstreckt, und rechtfertigt daher den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der in Bild und Ton aufgezeichneten Personen. Befürchtungen, die Aufzeichnung in Bild und Ton würde das Aussageverhalten von Zeugen negativ beeinträchtigen, sind nicht belegt und haben sich in anderen Rechtsordnungen nicht bestätigt; bei gefährdeten Zeuginnen und Zeugen lässt die StPO bereits jetzt besondere Vorkehrungen zu deren Schutz zu. Dennoch ist es aus Sicht des EDV-GT erforderlich, sowohl technische als auch rechtliche Vorkehrungen zum Schutz

gegen eine rechtswidrige Verbreitung der Aufzeichnung und zur Aufklärung von Verstößen zu treffen; insbesondere ist zu erwägen, bei Einsichtnahme die Aufzeichnungen mit einem „digitalen Wasserzeichen“ zu versehen sowie § 353d Nr. 4 StGB-E noch nachzujustieren und z.B. neben der Bild-Ton-Aufzeichnung auch die Weitergabe von Einzelbildern oder der Tonspur zu erfassen.

Auch die in § 271 Abs. 2 S. 2 StPO-E vorgesehene Maßgabe, dass die Aufzeichnung automatisiert in ein **Transkript** zu übertragen ist, begrüßt der EDV-GT. Zwar ist ein solches Transkript kein vollwertiger Ersatz zur originären Videodokumentation und kann dies, in Ermangelung einer Verifikation und förmlicher Korrekturmöglichkeiten, auch nicht sein. Das hat jedoch zur Folge, dass die Aufzeichnung – anders als es der Entwurf in § 273 Abs. 4 S. 1 StPO-E vorsieht – auch über den rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens hinaus (z.B. für Verfassungsbeschwerden und Wiederaufnahmeverfahren, aber auch für Vorführungen nach § 255a StPO und für die Rechtstatsachenforschung) vorgehalten werden sollte. Unbeschadet dessen kann ein solches Transkript wertvolle Hilfestellung für die Verfahrensbeteiligten sein, insbesondere um sich schnell einen groben Überblick über den Ablauf der Verhandlung zu verschaffen sowie um entscheidende Passagen der Videodokumentation aufzufinden; hierfür sollte das Transkript und die audiovisuelle Aufzeichnung durch entsprechende Sprungmarken miteinander verknüpft werden. Bei entsprechender technischer Ausstattung, etwa mit gesonderten Tonspuren für alle Verfahrensbeteiligten, ist zu erwarten, dass eine – auf diese begrenzte Zwecke bezogene – automatisch generierte Transkription qualitativ hinreichend ist. Wollte man das Transkript darüber hinausgehend für weitere Zwecke nutzen oder nur das Transkript dauerhaft zur Akte nehmen, so wäre zumindest ein förmliches Korrekturverfahren in Fällen falsch oder nicht transkribierter Äußerungen vorzusehen und im Gesetz klar zu verankern.

III.

Aus Sicht des EDV-GT ist der vorliegende Referentenentwurf jedoch nicht weitreichend genug, um die technischen Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen, die Digitalisierung der Strafjustiz voranzubringen und hierdurch Strafverfahren sowohl effizienter durchzuführen, als auch die Wahrheitsfindung zu verbessern. Im Einzelnen:

1. Aus Sicht des EDV-GT ist es kritikwürdig, dass die Aufzeichnung und das Transkript erst „nach jedem Verhandlungstag“ den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden sollen (§ 273 Abs. 6 S. 1 StPO-E). Technisch ist es ohne Weiteres realisierbar, die Aufzeichnung und auch das Transkript noch **während der laufenden Verhandlung** den Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen. Dies ist auch unabdingbar, um widersprüchliche Wahrnehmungen und Missverständnisse unverzüglich – idealerweise noch während demselben Hauptverhandlungstag – aufklären zu können.

2. Die audiovisuelle Aufzeichnung ist lediglich das Mittel, nicht aber Selbstzweck. Hinsichtlich der **Nutzung** der audiovisuellen **Dokumentation** bleibt der Entwurf jedoch zu deutlich hinter Regelungsalternativen zurück und lässt daher etliche Chancen der Digitalisierung ungenutzt. So skizziert der AE-ADH (*Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer*, Alternativ-Entwurf | Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung [AE-ADH], 2022, <https://doi.org/10.5771/9783748933793>) mit sehr guten Gründen z.B. die Optionen,

- auf das herkömmliche Formalprotokoll zu verzichten,
- die audiovisuelle Dokumentation zu nutzen, um in den Fällen des § 247 StPO den Angeklagten über das, „was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist“, zu unterrichten, und
- in Fällen offensichtlicher Widersprüche zwischen Hauptverhandlung und Urteilsgründen die Revision hierauf stützen zu können (§ 337 Abs. 3 StPO-AE).

Zwar setzte dies eine hohe Verfügbarkeit und einen hohen technischen (Mindest-)Standard der Dokumentationstechnik voraus. Diese technischen Voraussetzungen ließen sich aber – bei adäquater Finanzausstattung der Strafjustiz – ohne Weiteres realisieren. Der EDV-GT empfiehlt daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren derartige Regelungsvorschläge aufzugreifen, um die durch die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung eröffneten Effizienzgewinne zu realisieren und das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Verbesserung der Wahrheitsfindung zu verwirklichen.

3. In Verfahren von **herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung** für die Bundesrepublik Deutschland sollte die Bild-Ton-Aufzeichnung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken archiviert werden können; bislang ist begrenzt auf diesen Zweck nur eine Tonaufzeichnung zulässig (§ 169 Abs. 2 GVG).

4. Aus Sicht des EDV-GT ist es nicht überzeugend, dass erstinstanzliche **Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten** und **Berufungsverhandlungen vor den Landgerichten** vom Anwendungsbereich der Dokumentationspflicht ausgenommen werden sollen. Bereits grundsätzlich begegnet es Bedenken, Strafverfahren abhängig von der Eingangsinstanz ungleich zu behandeln, obwohl die Strafgewalt der Amtsgerichte bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe reicht (§ 24 Abs. 2 GVG) und daher einschneidende – mitunter *lebensentscheidende* – Urteile von Amtsgerichten gesprochen werden. Führte man auch in amtsgerichtlichen Verfahren eine audiovisuelle Dokumentation ein, ließe sich dort auf die ausgeweitete Protokollierungspflicht (§ 273 Abs. 2 StPO bzw. § 272 Abs. 4 StPO-E) verzichten und damit Zusatzaufwand vermeiden. Zudem ist zu bedenken, dass in Strafverfahren vor dem Strafrichter oder vor dem Schöffengericht die Ablenkung vom Prozessgeschehen, die mit eigenständigen, ja eigenhändigen Mitschriften verbunden ist, besonders misslich ist: In diesem Verfahren ist nämlich, anders als vor Land- und Oberlandesgerichten, stets bzw. in der Regel lediglich ein Berufsrichter bzw. eine

Berufsrichterin anwesend. Nähme man es diesem bzw. dieser ab, selbst handschriftlich den Gang und Ablauf des Verfahrens zu dokumentieren, könnte er bzw. sie sich vollumfänglich dem Verhandlungsgeschehen widmen.

5. Um die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation möglichst zügig – und parallel zur Einführung der E-Akte – zu ermöglichen, ist es erforderlich, **ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen** zur Verfügung zu stellen. Zwar wird nicht jeder Gerichtssaal in kurzer Zeit mit Dokumentationstechnik in hinreichender Qualität ausgestattet werden können. Nur bei entsprechender Ressourcenausstattung ließen sich bereits in kürzerer Frist sämtliche in Strafsachen genutzten Verhandlungssäle der Oberlandesgerichte und Landgerichte technisch entsprechend ausrüsten, sodass die Länder nicht die Möglichkeit nutzen müssten, die **Übergangsfrist** bis zum 1.1.2030 (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 EGStPO-E) zu verlängern. Die schon bald vor den Oberlandes- und Landgerichten gewonnenen Erfahrungen mit der Dokumentationstechnik sollten zeitnah **evaluiert** werden und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Umrüstung der Verhandlungssäle der Amtsgerichte einfließen.

Dr. Anke Morsch
Vorstandsvorsitzende
Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.

Lena Leffer
Geschäftsführerin